

1224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (963 der Beilagen):
Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 321/1985, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist für Österreich am 1. August 1985 in Kraft getreten.

Österreich hat anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens gemäß Art. 27 von den Vorbehalten zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 Gebrauch gemacht und zum letzteren erklärt, daß in den von den Art. 8 und 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Art. 10 Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Gründen versagt werden könne.

Mittlerweile hat Österreich auch das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr. 512/1988, über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ratifiziert.

Um für beide Übereinkommen hinsichtlich der Sprach- bzw. Übersetzungsfrage eine einheitliche Regelung zu gewährleisten und sohin diesbezüglich einheitliche Antragsvoraussetzungen zu schaffen,

soll nunmehr der Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 zurückgezogen werden.

Durch den Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 1 werden die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b (ordre public und geänderte Verhältnisse) auch in den Fällen der Art. 8 und 9 (Kindesentführungsfälle) anwendbar. Von diesem Vorbehalt hat Österreich anlässlich der Ratifikation seinerzeit vorsichtshalber Gebrauch gemacht. Die praktische Anwendung des Übereinkommens hat nunmehr gezeigt, daß dieser Vorbehalt nicht erforderlich ist.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Berichterstattung anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Erklärung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Abgabe der Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (963 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 03 21

Dr. Preiß
Berichtersteller

Dr. Graff
Obmann